



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VIII. Consultatio Evangelicorum über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replicis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

- 3) Abschaffung der Gravaminum, nach dem 4. und 7. Art. und
4) Die Restabilirung der Commerciën, nach dem 15. Art.

Die andere Classis hält in sich Satisfactionem.

1) Der Cron Schweden, nach dem 10. Art. wozu gefordert worden, Pommern, Schlesien, Wismar, die Stifter Bremen und Verden, mit Reservation derjenigen Stifter, so die Cron Schweden in ihrer Devotion hat, als Halberstadt, Osnabrück, Minden &c.

2) Der Frau Landgräfin zu Hessen, und

3) Der Soldatesca, wozu bereits eine Anforderung gethan worden.

Die dritte Classis 1) des Friedens Reduction, nach dem 1. und 2. Art.

2) Und dessen Securität, nach dem 17. Articul.

Die vierdte Classis hält in sich, die Execution der Tractaten, und in specie

1) Die Erlaß- und Auswechselung der Gefangenen, und insonderheit des Prinzen Eduards von Braganza, nach dem 9. Articul.

2) Restitutionem locorum, nach dem 13. Articul.

3) Abdankung der Soldatesca, nach dem 14. Articul.

4) Die Benennung der Potentaten, so in dieser Pacification mit begriffen, nach dem 16. Articul.

5) Die Unterschreibung der gevollmächtigten Gesandten, und

6) Die Ratification selbst, nach dem 18. Articul.

§. VIII.

Consultatio
Evangelico-
rum über den
zu haltenden
Methodum
bey der Cron
nen Replis.

Aus der Französischen und Schwedischen Replie war nun zu ersehen, daß beyde in der Ordnung nicht überein stimmten, weil die Franzosen ihre erste Ordnung behalten, und die Materie nicht, wie die Schweden in gewisse Classes eingetheilt hatten. Dieses machte dann neue Schwierigkeiten, wie ohne Verwirrung am leichtesten, in progressu Cause die Vota einzurichten seyn möchten. Den 17. Jan. haben demnach die Evangelici angefangen, ihr Bedenken nach derjenigen Ordnung, welche die Schweden in ihren Replis gehalten, die auch von den Kayserlichen beliebt worden war, zu conformiren, und machten selbige den Schluß, weil man fürterhin sowol zu Münster als zu Osnabrück viritim votiren müste; So wäre dahero das Bedenken nunmehr zu ändern, und in forma eines Voti singularis bey jedem Punkt einzurichten: wann alsdann Chur-Mayns zu Rath ansagen würde, so sollte der erste inter Evangelicos an statt seines Fürsten, solches Votum ablesen, und könnten die Nachstehen-

den demselben suo loco & ordine adheriren: Falls man aber aus der Catholischen Votis befinden sollte, daß nicht undienliche Erinnerungen geschähen, welche dem abgelesenen Voto nicht zuwider wären; so stünde einem jeden frey, solches zu belieben: Sollte es aber dem verglichenen Voto zuwider seyn; so müsten Evangelici entweder bey dem verglichenen und abgelesenen Voto beharren, oder ihre Meynung bis zur nächsten Session referiren. Die Materialia des angezogenen Bedenkens wären, so viel möglich, zu micigiren, und sich auf die Königlichliche Propositiones und Replias, in odiosis zu beziehen, auch Anzeigung zu thun, weil die Königlichlichen Legati solches pro Conditione Pacis gesetzt, hingegen der Krieg, sine totali internecone Imperii nicht könnte continuiret werden, so wüste man sich den fürgeschlagenen Conditionibus, cum extio Reipublicæ nicht zu opponiren, wann nemlich die Cronen des Reichs Nothdurfft genugsam erwogen und fürgetragen hätten: wegen des 1. Membri, Classis Pri-

maz

1646.
Januar.

ma Suecica, welches von der Amnestie handelte, und viele unterschiedliche Haupt-Puncte unter sich begreiffe, wurde beschloffen, im Fall dieser Punct, anfangs nur in generalibus proponiret würde; so wollte man sich auch nur in genere diffalls auf die Königl. Proposition und Replie beziehen, weil man dadurch viele Widerwärtigkeiten vermeiden und abwenden könnte; würde aber der Punctus Amnestia in Membra resolviret werden; so würde man zwar nicht umgehen können, auf jeden sonderlich zu votiren, man würde aber nichts desto weniger sich auch in particularibus der Königl. Meynung und Vorschlags bedienen können, und würde die dependentia

rerum selbst ad particularia führen, inmassen Oesterreich und Bayern, die Böhmiſche und Oesterreichische Länder, ingleichen die Pfälzische Sache berühren, und als vorsitzende darüber zuerst votiren müſten; darauf dann Evangelici, nach Beschaffenheit solcher Votorum, ihre Vota einrichten könnten, und wann sie, durch solche Oesterreichische und Bayerische Vota gedrungen würden, auch ihrer Seits ad speciem zu gehen, und der Evangelicorum Jura zu behaupten; so würde solches mit desto mehrer Eilpuff und Bescheidenheit per modum defensionis beser, als per modum oppositionis geschehen können.

1646.
Januar.

§. IX.

Reformirten
pretendiren
das Jus Re-
formandi
contra Lu-
theranos.

Über der Reformirten Religions-Freyheit wurde zu gleicher Zeit inter Evangelicos consultiret: Diese waren nun, wie obgedacht, noch alzeit darinnen einstim- mig, daß jene publicam securitatem erlangen, und sub praesidio Justitia, wie andere Evangelische sicher seyn sollten, jedoch daß sie die Lutheraner in ihrem Exercitio nicht betrüben noch reformiren möchten, die mehresten der Reformirten, lieffen sich solches anfänglich gefallen; der Chur-Brandenburgische WESENBECIUS aber wollte behaupten, die Reformirten müſten auch Reformatores seyn, und al-

les mit den Evangelischen Augspurgischer Confession, gemein haben: Gleichwol sagten sie, sie wären der Augspurgischen Confession zugethan; worauf der Graf OXENSTIERNA, gegen die Chur-Brandenburgische Gesandten, den Grafen von Witgenstein und WESENBECIUM, geantwortet: Wohlan, das wil ich so lang glauben, bis ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr ändern und reformiren wollt.

Oxenstierns
Antwort, über
die Frage, ob
die Refor-
mirten der
Augspurgi-
schen Confes-
sion zuge-
than?

§. X.

Vorläufige
Asscurati-
ons-Puncte,
zu richtiger
Festhaltung
des fünffigen
Friedens.

Und weil nunmehr das Friedens- Werk sich etwas näher anzulassen begunte, die Schweden aber in antecessum auf Mittel bedacht waren, wie dasjenige, was etwa möchte versprochen werden, treulich und beständig gehalten würde, ohne, daß

sonderlich die Jesuiten, denen sie gar nichts gutes zutraueten, neue Händel erregen möchten; so wurden unter der Hand folgende Asscurations-Puncten, um darüber weiter nachzudencken, bekand gemacht.

Capita Asscurationis.

1) Sollte der Allerhöchste einen Christlichen allerseits erträglichen Frieden verleshen, so wird auch billig in Erwegung gezogen, wie derselbige zu befestigen, und dergestalt zu asscuriren, daß derothalben allermänniglich versichert, und die Conventen mit Bestande hintertrieben werden mögen. Allermassen dann Dero Behuff alle Interessirten, zumahl auch die Geistliche Churfürsten und Praelaten mit Verwilligung ihrer Dom-Capitul, sich zu unverbrüchlicher Haltung, nicht allein für sich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und unaufseßlicher Treu zu obligiren, sondern auch zur Assistenz zu verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch seyn möge, dagegen handeln sollte.

Et 3

2) Son-